4.16-6410.05-190004

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;**

**Wasserrechtliche Plangenehmigung auf Umgestaltung des Unterwasserkanals der Wasserkraftanlage „Unterwerk I“ der Stadtwerke Traunstein zur Erzeugung einer künstlichen Welle durch die Chiemgau Welle e.V.**

Bekanntmachung

Die Wasserkraftanlage „Unterwerk I“ der Stadtwerke Traunstein ist die unterste in einer Reihe von Anlagen am Traunsteiner Stadtmühlbach, die seit mehr als hundert Jahren zur Energieerzeugung genutzt werden.

Im untersten Abschnitt des zu der Anlage gehörenden Triebwerkskanals kurz vor seiner Wiedereinleitung in die Traun plant der Verein Chiemgau Welle e.V. nun den Einbau einer Sohlehebeanlage, mittels derer eine stehende Welle zur Nutzung für den Surfsport erzeugt werden kann. Bei Nicht-Betrieb wird die Anlage zurückgefahren, damit werden annähernd die jetzigen Abflussverhältnisse geschaffen.

Für die damit verbundenen Baumaßnahmen sowie die weiteren Umgestaltungsmaßnahmen entlang des Mühlbachs hat die Chiemgau Welle e.V. beim Landratsamt Traunstien einen Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung eingereicht, der zuvor in mehreren Beratungsgesprächen vorbereitet und abgestimmt worden war.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein, im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) beschränken sich überwiegend auf die Zeit der Baumaßnahmen und werden als nicht erheblich eingeschätzt sowie durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen so weit wie möglich minimiert. Für die künftigen Betriebszeiten wird über entsprechende Nutzungsbestimmungen zu regeln sein, dass die Anlage bestimmungsgemäß und naturverträglich genutzt wird.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der fachgerechten Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 19.03.2021

Landratsamt Traunstein

Christian Nebl

Abteilungsleiter